



**Gemeinde Sennwald**

---

# **Gebührentarif**

**zum**

**Reglement über die Abfallbewirtschaftung  
und Abfallentsorgung**

**(Abfallreglement [AbfR])**

**erlassen durch den Gemeinderat am 17. April 2023**

Der Gemeinderat Sennwald erlässt - gestützt auf Art. 3 lit.d und Art. 20 Abs. 1 des Abfallreglementes vom 11. Juni 2007 [AbfR] - folgenden Gebührentarif:

(die Gebühren enthalten - wo nichts anderes erwähnt - die Mehrwertsteuer *nicht* [Art. 16 Abs. 2 Abfallreglement]).<sup>1</sup>

## Art. 1 Grundgebühr

Die Grundgebühr deckt die allgemeinen Aufwendungen, insbesondere die Kosten für Separatsammlungen, Information, Beratung und Administration (Art. 17 Abs. 5 AbfR).

Für Betriebe (Firmen, Gewerbe, Betriebsstätten, selbständig Erwerbende), welche ihre Tätigkeiten in gemeinsam genutzten Räumlichkeiten verrichten, ist grundsätzlich die Verrechnung von einer Grundgebühr vorgesehen. Die Beurteilung einer Mehrfachbelastung liegt in der Kompetenz der Finanzverwaltung.<sup>2</sup>

Es gilt folgender Tarif:

Ansatz	Grundgebühr <i>exkl.</i> MWST
- pro Wohneinheit	Fr. 80.-
- pro Betrieb	Fr. 80.-

Für nicht dauernd bewohnte Gebäude sowie für nicht dauernd stillgelegte Betriebsstätten besteht ein Anspruch auf Reduktion der Grundgebühr. Sollte das Gebäude, die Wohnung oder die Betriebsstätte weniger als ein halbes Jahr genutzt worden sein, kann die Grundgebühr auf Antrag um die Hälfte reduziert werden. Von dieser Regelung ausgeschlossen sind Ferienhäuser oder Ferienwohnungen.

Kein Anspruch auf Reduktion besteht für bewohnte Wohneinheiten und bestehenden Betriebsstätten, welche ausserhalb der Sammelrouten liegen.<sup>2</sup>

## Art. 2 Volumenabhängige Gebühren

Für Kehricht der Haushalte und des Kleingewerbes werden mit besonders bezeichneten Kehrichtsäcken folgende Volumengebühren erhoben, die im Verkaufspreis der Säcke inbegriffen sind (Art. 17 Abs. 1 lit.b AbfR).

Kehrichtsack	Höchstgewicht	Sackgebühr <i>inkl.</i> MWST
17 Liter	5 kg	Fr. 1.20
35 Liter	10 kg	Fr. 2.10
60 Liter	15 kg	Fr. 4.10
110 Liter	20 kg	Fr. 7.40

<sup>1</sup> Fassung gemäss 1. Nachtrag (GR Prot. Nr. 44 v. 07.02.2011)

<sup>2</sup> Fassung gemäss 2. Nachtrag (GR Prot. Nr. 125 v. 29.04.2019)

**Art. 3 Gewichtsabhängige Gebühren *exkl.* MWST**

Bei Containern mit Erkennungs-Chip für Industrie- und Betriebsabfälle oder Haushaltkehricht werden folgende Gebühren erhoben (Art. 17 Abs. 1 lit.c AbfR).

<b>Gewichtsgebühr</b>	
pro Tonne	Fr. 260.--
<b>Andockgebühr</b>	
pro Leerung	Fr. 1.50

**Art. 4 Sperrgutmarken**

Der Preis für Sperrgutmarken einschliesslich Gebühren für Abfuhr und Entsorgung beträgt (Art. 12 Abs.1 AbfR):

	<b>Sperrgutgebühr</b>
pro Marke <b>incl. MWST</b>	Fr. 2.30

pro Sperrgut sind folgende Marken anzubringen:

	<b>Anzahl</b>
bis 10 kg	1 Marke
10 bis 15 kg	2 Marken
15 bis 20 kg	3 Marken
über 20 kg	spezielle Entsorgung

(Beispiele zum Markenbedarf siehe auch unter [www.sennwald.ch](http://www.sennwald.ch) in „Service-Onlineschalter-Abfall\_Sperrgutmarken“)

**Art. 5 Direktanlieferungen**

- bei Direktanlieferungen von Kehricht wird auf den der Gemeinde belasteten Tonnenpreis des VfA ein Zuschlag von 15 % *zuzüglich* MWST erhoben;

- bei der Entsorgung von Grünmaterial von Grundgebührenpflichtigen ist die Anlieferung bis zu 1 Tonne mit der Grundgebühr abgegolten. Anlieferungen pro Jahr, welche 1 Tonne übersteigen, werden in Rechnung gestellt.

Als Ansatz wird der von der Gemeinde bezahlte Tonnenpreis sowie ein Zuschlag von 15 % auf dem Tonnenpreis *zuzüglich* MWST erhoben.

- das *Minimum* pro Rechnung beträgt Fr. 20.- *exkl.* MWST.

**Art. 6 Amtliche und ausseramtliche Kosten**

Für Kontrollen und besondere Dienstleistungen wird eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben werden. Der Stundenansatz beträgt Fr. 100.--.

In Rechnung gestellt werden ferner die übrigen Auslagen wie Beseitigungskosten, Expertisenhonorare, Post- und Telefongebühren.

**Art. 7 Schlussbestimmungen**

Der Gemeinderat passt diesen Gebührentarif bei Bedarf geänderten Bedingungen an.

Soweit dieser Gebührentarif keine Regelung enthält, ist der Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) anzuwenden.

**Art. 8 Aufhebung bisheriger Tarif**

Der Gebührentarif vom 9. Februar 2018 wird *aufgehoben*.

---

**Dieser Gebührentarif wird auf den 1. Juni 2023 in Kraft gesetzt.**

vom Gemeinderat Sennwald erlassen am :

Frümsen, 17. April 2023

**GEMEINDERAT SENNWALD**

**Der Gemeindepräsident :**

Bertrand Hug



**Die Ratsschreiberin :**

Petra Graf

